

# RS Vwgh 2019/11/13 Ro 2017/05/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.2019

## Index

L00019 Landesverfassung Wien

L10109 Stadtrecht Wien

L82000 Bauordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §62 Abs1

BauRallg

WStV 1968 §65

1. AVG § 62 heute
2. AVG § 62 gültig ab 01.02.1991

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): Ro 2017/15/0010

## Rechtssatz

Bleibt es vorerst bei einem bloßen Beschluss des Bauausschusses als Akt der internen Willensbildung, stehen dessen Abänderung im Wege der neuerlichen Beschlussfassung durch den Bauausschuss die Bestimmungen des AVG nicht entgegen (vgl. VfGH 11.6.2014, B 960/2012), sodass die neuerliche Beschlussfassung aus diesem Grund nicht als rechtswidrig anzusehen ist. Bleibt es vorerst bei einem bloßen Beschluss des Bauausschusses als Akt der internen Willensbildung, stehen dessen Abänderung im Wege der neuerlichen Beschlussfassung durch den Bauausschuss die Bestimmungen des AVG nicht entgegen (vergleiche VfGH 11.6.2014, B 960/2012), sodass die neuerliche Beschlussfassung aus diesem Grund nicht als rechtswidrig anzusehen ist.

## Schlagworte

Behörden Zuständigkeit Allgemein BauRallg2/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2017050009.J03

## Im RIS seit

13.01.2020

## Zuletzt aktualisiert am

13.01.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)